

1.1. 1. DB zur StPO

bzw. verständigt die zuständige Untersuchungshaftanstalt und weist die Buchhaltung an, die nach der Umwandlung gezahlten Beträge der Geldstrafe an den Verurteilten zurückzuzahlen.

Sieht das Gericht gemäß § 36 Abs. 3 StGB, § 25 Abs. 4 der 1. DB zur StPO vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab, fordert der Sekretär — sofern die Verwirklichung eingeleitet war — unter Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses das Verwirklichungersuchen von der Untersuchungshaftanstalt zurück.

4.10.

Die Löschung von Geldstrafen wird in den Fällen des Vollzugs gemäß § 25 Abs. 5 der 1. DB zur StPO und bei gnadenweisem Erlaß durch den Sekretär des Gerichts angewiesen.

Nach Umwandlung einer Geld- in eine Freiheitsstrafe wird dem Gericht durch die Untersuchungshaftanstalt der Strafantritt des Verurteilten mitgeteilt (Löschungsvoraussetzung).

Der Leiter der Buchhaltung weist die Lö-

schung bei Verjährung der Geldstrafe sowie bei Tod des Verurteilten an.

4.11.

Für die Übersendung der Mitteilung von der Verwirklichung der Geldstrafe an das Strafregister nach vollständiger Zahlung oder nach Löschung wegen Verjährung oder Tod ist der Leiter der Buchhaltung, in den Fällen der Ziff. 4.10. Satz 1 der Sekretär des Gerichts zuständig.

In diese Mitteilung sind nur die Aktenzeichen des Gerichts und des Staatsanwalts, nicht jedoch das Kassenzeichen aufzunehmen.

Der Tag der Mitteilung wird auf der Sollkarte für Geldstrafen vermerkt.

4.12.

Eine Mitteilung von der Verwirklichung der Geldstrafe nach vollständiger Zahlung oder nach Löschung wegen Verjährung oder Tod ist durch den Leiter der Buchhaltung an das zuständige Gericht zu geben.

Diese wird zur Strafakte genommen.“

V.

Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen durch die Organe des Ministeriums des Innern, die Räte der Kreise und andere staatliche Organe

Aufenthaltsbeschränkung

Vorbemerkung: Vgl. auch §56 dieser DB und §4 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.).

§26

(1) Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung (§§45 Abs. 3; 47 Abs. 2 Ziff. 3; 51; 52 Absätze 1 und 2; 69 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§27

(1) Wurde eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Zuweisung eines neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten verbunden ist, bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 StGB), als Maßnahme

der Wiedereingliederung (§ 47 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe (§§51; 52 Absätze 1 und 2 StGB) ausgesprochen, hat der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses rechtzeitig — mindestens 8 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten — dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, unter Angabe des Entlassungstermins die für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung notwendigen Informationen zu übersenden.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 28 vorzubereiten und den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses darüber spätestens 4 Wochen vor der Entlassung des Verurteilten zu informieren.